



Teilrevision des Gesetzes betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB)

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 29. September 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 3220.2 - 16559 an der Sitzung vom 29. September 2021 beraten. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat das Geschäft für das Obergericht. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Fragen der Stawiko
3. Eintreten
4. Detailberatung
5. Schlussabstimmung
6. Antrag

1. Ausgangslage

Das Obergericht beantragt eine Ergänzung des EG ZGB, um auf kantonaler Ebene die bundesrechtlichen Vorgaben für die gerichtliche Anordnung einer elektronischen Überwachung (sog. Electronic Monitoring, EM) umzusetzen. Details dazu finden sich Bericht Nr. 3220.1 - 16558 des Obergerichts.

Die erweiterte Justizprüfungskommission beantragt in ihrem Bericht Nr. 3220.3 - 16669 verschiedene Änderungen.

2. Fragen der Stawiko

Die Ausführungen des Obergerichts zu den finanziellen Auswirkungen auf Seite 5 ihres Berichts sind vage. Aus diesem Grund hat der Stawiko-Präsident im Vorfeld der Beratung Fragen formuliert, die vom Obergerichtspräsidenten in Absprache mit der Sicherheitsdirektion wie folgt schriftlich beantwortet worden sind:

- 2.1. Das Obergericht schreibt, dass im Bereich der Rechtspflege mit Zusatzkosten von 13 680 Franken gerechnet wird. Dies bei der Annahme von 2 Fällen für eine Maximaldauer von je 6 Monaten, sofern der überwachten Person 20 Franken pro Tag auferlegt werden können. Das Obergericht schreibt, dass diese Kosten «nicht sehr hoch» bzw. «geringfügig» sind. Ab wann wäre der Betrag für das Obergericht nicht mehr «geringfügig»?

Antwort des Obergerichtspräsidenten:

Meines Wissens gelten bei einer Kantonsratsvorlage Kosten bis rund 20 000 Franken als «geringfügig». Dementsprechend wären vermutlich 25 000 Franken – jedenfalls aber 50 000 Franken – nicht mehr «geringfügig».

Hinweis Nr. 1 der Stawiko: Der vom Obergerichtspräsidenten erwähnte Betrag von 20 000 Franken ist konform mit § 18 Abs. 3 Ziff. 6 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR; BGS 141.1), wonach Vorlagen, welche die Einnahmen oder Ausgaben einmalig um mehr als 100 000 Franken oder **wiederkehrend um mehr als 20 000 Franken** beeinflussen, von der Stawiko zu beraten sind.

Hinweis Nr. 2 der Stawiko:

Bei nur schon 3 Fällen betragen die Kosten 20 520 Franken pro Jahr. Wenn die überwachte Person keinen Beitrag leisten kann, wird die Staatskasse bei 2 Fällen mit 20 880 Franken belastet; bei 3 Fällen mit 31 320 Franken.

2.2. Gemäss § 22^{bis} Abs. 8 stellt das Amt für Justizvollzug dem Obergericht die Kosten des Vollzugs in Rechnung. Sind damit die Basisfixkosten von 17 514 Franken pro Jahr gemeint oder gibt es noch andere «Kosten des Vollzugs»? Fallen diese Kosten unabhängig der Anzahl angeordneter Überwachungen an?

Antwort des Obergerichtspräsidenten:

Die Fixkosten von 17 514 Franken fallen für den Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD) im Amt für Justizvollzug unabhängig von der Anzahl angeordneter Überwachungen an, also auch ohne die zivilrechtlichen Vollzüge. Diese Fixkosten stellt der VBD bzw. die Sicherheitsdirektion dem Obergericht **nicht** in Rechnung (auch nicht teilweise), sondern einzig die Kosten für den Vollzug der konkreten gerichtlich angeordneten Überwachungen.

Hinweis des Obergerichtspräsidenten:

Eine Rechnungstellung für die – vermutlich sehr geringen – Aufwände der Polizei im Zusammenhang mit den zivilrechtlich angeordneten Fernhaltemassnahmen an das Obergericht ist nicht vorgesehen.

2.3. Bis zu welcher Anzahl Fälle kann das Amt für Justizvollzug die hinzukommenden Überwachungen mit dem bestehenden Personalbestand bewältigen?

Antwort der Sicherheitsdirektion:

Die Frage ist schwierig zu beantworten. Nicht jeder Fall ist mit gleich viel Aufwand verbunden und es spielt eine Rolle, wie der VBD mit anderen Geschäften sonst beansprucht wird. Je nachdem können wohl bis zu 5 Fälle/Jahr bewältigt werden, unter gewissen Umständen aber halt weniger. Wir gehen jedoch nicht davon aus, dass es viele Fälle geben wird. Sollten wir uns erheblich täuschen, müssen wir nochmals über die Bücher.

2.4. Wie hoch sind die Aufwände der Polizei, die für den Vollzug beigezogen werden kann? Bleiben diese Aufwände bei der Polizei oder werden diese auch dem Obergericht in Rechnung gestellt?

Antwort der Sicherheitsdirektion:

Wir gehen – etwas im Widerspruch zu den Ausführungen im Bericht und Antrag des Obergerichts – nicht davon aus, dass wir die Polizei bei der Installierung der Fussfesseln einschalten müssen. Es ist aber sinnvoll, dass man die Möglichkeit für den Fall der Fälle hat. Man muss auch bedenken, dass die Person mit der Fussfessel diese im Nachhinein abtrennen könnte. Vielleicht liegt der Nutzen von Absatz 3 der neuen Regelung vor allem in der Möglichkeit der Drohung des Beizugs der Polizei. So oder so gehen wir von sehr geringen Kosten aus.

Hinweis der Stawiko:

Die Stawiko nimmt den in der Antwort der Sicherheitsdirektion genannten Widerspruch zur Kenntnis. Die Ausführungen vom 23. März 2021 im Bericht und Antrag des Obergerichts werden bereits nach sechs Monaten relativiert, indem nicht mehr davon ausgegangen wird, dass die Zuger Polizei bei der Installierung der Fussfesseln eingeschaltet werden muss.

- 2.5. Anscheinend ist noch nicht klar, ob die bestehende Electronic Monitoring (EM)-Infrastruktur des technischen Systems übernommen werden kann oder ob ein neues beschafft werden muss. Wie hoch wären die Kosten für den Kanton Zug bei der Beschaffung eines neuen Systems?

Antwort der Sicherheitsdirektion:

Das können wir zum heutigen Zeitpunkt nicht sagen, da die entsprechenden detaillierten Zahlen des Projekts EM 2023 noch nicht vorliegen. Die Kantone sind aber im Verbund (Verein) unterwegs und ein Alleingang eines Kantons macht keinen Sinn.»

- 2.6. Haben die Änderungsanträge der erweiterten Justizprüfungskommission gemäss Vorlage Nr. 3220.3 - 16669 einen Einfluss auf die finanziellen Auswirkungen?

Antwort des Obergerichtspräsidenten:

Da die vorgeschlagenen Änderungen keinen Einfluss auf die mögliche Anzahl zivilrechtlich angeordneter Fernhaltemassnahmen haben, bleiben erstere ohne Einfluss auf die finanziellen Auswirkungen.

- 2.7. Welche Beträge sind im Budget 2022 der Richterlichen Behörden für die Umsetzung der neuen Bestimmungen zur elektronischen Überwachung eingestellt?

Antwort des Obergerichtspräsidenten (im Nachgang zur Sitzung):

Im Budget 2022 sind Aufwände von 20 000 Franken budgetiert, gleichzeitig aber auch Erträge von 7000 Franken für Kosten, die von der zu überwachenden Person zu übernehmen sind.

Hinweis des Obergerichtspräsidenten:

Ergänzend gestatte ich mir nochmals darauf hinzuweisen, dass es schwierig ist abzuschätzen, in wie vielen Fällen von zivilrechtlich angeordneten Fernhaltemassnahmen eine elektronische Überwachung angeordnet werden wird. Die elektronische Überwachung von zivilrechtlich angeordneten Rayon- oder Kontaktverboten war u. a. auch an der diesjährigen Obergerichtspräsidentenkonferenz Zentralschweiz, Zürich, Glarus, ein Thema. Auch die Obergerichtspräsidentinnen und -Präsidenten der andern Kantone waren einhellig der Auffassung, dass die neue Bestimmung (Art. 28c ZGB) von geringer Praxisrelevanz sein werde. Sie teilen also unsere im Bericht und Antrag vom 23. März 2021 geäußerte Einschätzung (Seite 5 Ziff. 5 Mitte), wonach nur in seltenen Fällen gestützt auf Art. 28c ZGB eine elektronische Überwachung angeordnet werden dürfte.

Schliesslich ist nochmals festzuhalten, dass die Kantone aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmung (Art. 28c Abs. 3 ZGB) ja verpflichtet sind, das Verfahren für den Vollzug der elektronischen Überwachung von zivilrechtlich angeordneten Fernhaltemassnahmen zu regeln und diese dann auch zu vollziehen. Insofern handelt es sich um gebundene Ausgaben. Es bleibt uns also letztlich gar nichts anderes übrig.

Die Stawiko verdankt die Ausführungen des Obergerichtspräsidenten und der Sicherheitsdirektion und nimmt sie zur Kenntnis.

- Die Stawiko weist darauf hin, dass in § 18 Abs. 3 Ziff. 6 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR; BGS 141.1) vorgeschrieben ist, dass in den Kantonsratsvorlagen die finanziellen Auswirkungen aufgezeigt werden müssen. Die Stawiko akzeptiert nicht, dass diese Angaben mit dem Verweis, dass es sich ja sowieso um gebundene Ausgaben handle, im Text und der Finanztabelle nicht nach bestem Wissen und allenfalls unter realistischen Annahmen dargestellt und erklärt werden.

3. Eintreten

Da es sich vorliegend um Umsetzung von Bundesrecht handelt, war in der Stawiko Eintreten unbestritten und wurde einstimmig, mit 6 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, beschlossen.

4. Detailberatung

Die Detailberatung wurde anhand der Synopse vorgenommen, die dem Bericht Nr. 3220.3 - 16669 der erweiterten Justizprüfungskommission beiliegt.

Zum vom Obergericht beantragten **§ 22^{bis} Abs. 6** stellt die erweiterte Justizprüfungskommission den Antrag auf ersatzlose Löschung.

Der Finanzdirektor schlug der Stawiko **in Absprache mit dem Obergerichtspräsidenten vor**, am Antrag des Obergerichts festzuhalten und begründete dies wie folgt:

Auf Bundesebene ist in Art. 28c Abs. 3 ZGB geregelt, dass die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen spätestens zwölf Monate nach Abschluss der angeordneten Überwachungsmassnahmen gelöscht werden müssen. Auf kantonaler Ebene muss aber noch festgelegt werden, wer dafür zuständig ist. In Zug ist dies das Amt für Justizvollzug.

- Zu § 22^{bis} Abs. 6 beschliesst die Stawiko mit 6 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, am Antrag des Obergerichts festzuhalten.
- Zu allen anderen Paragrafen folgt die Stawiko mit dem gleichen Stimmenverhältnis den Anträgen der erweiterten Justizprüfungskommission.

5. Schlussabstimmung

Die Stawiko beschliesst mit 6 Ja- zu 0 Nein-Stimmen der Vorlage Nr. 3220.2 - 16559 gemäss den Anträgen der Stawiko in der Detailberatung zuzustimmen.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 3220.2 - 16559 einzutreten und ihr gemäss den Anträgen der Stawiko in der Detailberatung zuzustimmen.

Steinhausen, 29. September 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer

Beilage:

- Synopse vierspaltig